DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. August 2012	INI. 24
UNIVERSITÄT	DES SAARLANDES	Seite
Ordnung zur Än Mechatronik Vom 9. Februar	derung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang 2012	161

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik

Vom 9. Februar 2012

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl., S. 208) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 724) für den konsekutiven Master-Studiengang Mechatronik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 - "Im Fall des gemeinsam mit der École Nationale Supérieure d'Ingénieurs en Informatique Automatique Mécanique Energétique et Electronique (ENSIAME) durchgeführten integrierten binationalen Master-Studienganges Mechatronik erhalten die Studierenden den Abschluss "Master of Science" der Universität des Saarlandes und den Abschluss "Diplôme d'Ingénieur" des mit der ENSIAME kooperierenden Institut des Sciences et Techniques de Valenciennes (ISTV)."
- 2. In § 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengangs der Mechatronik ist die Unterrichts- und Prüfungssprache die Sprache des Landes, in dem die jeweilige Studienperiode absolviert wird. Sofern es die örtlichen Ordnungen zulassen, kann auch eine andere Sprache zugelassen werden."
- 3. In § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 - "(9) Im gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studiengang der Mechatronik gelten die Absätze 1 bis 3 nur für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen. Die an der ENSIAME erbrachten Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage des französischen Notensystems bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Doppelabschlusses gemäß Absatz 4 werden die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig umgerechnet."
- 4. In § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Im Falle des integrierten binationalen Master-Studiengangs der Mechatronik sind ein Studium an der ENSIAME mit einem Abschluss als Bachelor of Science des ISTV bzw. ein Studium an der ENSIAME vom 5. bis zum 7. Fachsemester mit einem Abschluss als Bachelor of Science des ISTV und der Bachelor-Abschluss der Universität des Saarlandes Zugangsvoraussetzungen für das gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführte Master-

Studium gemäß Absatz 1."

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:
- den Erwerb von mindestens 77 Credit Points gemäß der Studienordnung;
- 2. den Erwerb der Credit Points der berufspraktischen Tätigkeit;
- 3. das Bestehen des Master-Seminars.

Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik entfällt Nr. 2 und die CP nach Nr. 1 werden aus den Leistungen an der Universität des Saarlandes und der ENSIAME gemäß der Änderungsordnung zur Studienordnung § 8 Abs (7) und (8) erworben."

6. In § 21 wird folgender Absatz 16 angefügt:

"(16) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik endet das Studium mit einer Abschlussarbeit, die an der Universität des Saarlandes als Master-Arbeit und an der ENSIAME als "stage de fin d'étude" anerkannt wird. Die Abschlussarbeit kann wahlweise an der Universität des Saarlandes oder an der ENSIAME angefertigt werden. Die Abschlussarbeit wird mit einem schriftlichen Bericht einschließlich einer Zusammenfassung der Inhalte in Deutsch und Französisch sowie mit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse (Verteidigung) abgeschlossen. Bezüglich der Dauer und der Wiederholbarkeit gelten die Bestimmungen der jeweils betreuenden Universität. Im Fall einer Wiederholung der Abschlussarbeit muss diese an der gleichen Universität erfolgen wie der erste Versuch."

7. In § 22 wird Absatz (9) angefügt:

"(9) Im Fall des gemeinsam mit der ENSIAME durchgeführten integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik wird die Gesamtnote des Doppelabschlusses aus dem mit den Leistungspunkten (Credit Points) gewichteten Mittel der Noten in den verschiedenen benoteten Modulen bzw. Modulelementen errechnet. Dazu sind die in den Notensystemen der beiden beteiligten Länder vergebenen Noten entsprechend einer abgestimmten Umrechnungstabelle wechselseitig ineinander umzurechnen."

8. In § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik an der ENSIAME erbracht werden, gelten die dortigen Wiederholungsregelungen."

9. In § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In der Urkunde wird darauf hingewiesen, dass der Master-Abschluss im Rahmen des integrierten binationalen Studienganges erworben wurde."

10. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Fall des integrierten binationalen Studienganges der Mechatronik lässt das Transcript of Records erkennen, welche Leistungen an welcher der beiden Partneruniversitäten erbracht worden sind."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2012

In Vertretung

Unv.-Prof. Dr. Alexander Baumeister Vizepräsident für Planung und Strategie